

# Richtlinie



zur Förderung der  
Kindertagespflege  
im Landkreis Potsdam-  
Mittelmark

Teil 2 - Finanzierung -

PM

**LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK**  
Fachdienst Finanzhilfen für Familien  
Änderung ab 01.03.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der sozialen Absicherung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Finanzielle Leistungen.....</b>	<b>6</b>
<b>2.1. Kosten für den Sachaufwand (vgl. § 43 KitaG).....</b>	<b>6</b>
<b>2.1.1. Besondere Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote durch Dritte .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2. Leistungsgerechte und differenzierte Entgelte für Kindertagespflegepersonen (vgl. § 43 KitaG).....</b>	<b>6</b>
2.2.1. Entgeltstufe 1 - Leistungsgerechtes Entgelt für Kindertagespflegepersonen ohne fachliche Ausbildung .....	7
2.2.2. Entgeltstufe 2 - Leistungsgerechtes Entgelt für Kindertagespflegepersonen mit einer fachlichen Eignung .....	8
2.2.3. Entgeltstufe 3 - Leistungsgerechtes Entgelt für Kindertagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung .....	9
2.2.4. Entgeltstufe 4 - Leistungsgerechtes Entgelt für Kindertagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung einschließlich ergänzenden Qualifizierungen nach im Landkreis entwickelten Curricula.....	10
<b>2.3. Einstufung der Kindertagespflegepersonen in die Entgeltstufen .....</b>	<b>11</b>
<b>2.4. Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft [BGW] – 100 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG).....</b>	<b>11</b>
<b>2.5. Alterssicherung/Altersvorsorge/Rentenversicherung [RV] – 50 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG) .....</b>	<b>11</b>
<b>2.6. Kranken- und Pflegeversicherung [KV/PV] – 50 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG).....</b>	<b>12</b>
<b>2.7. Antragsverfahren zur Zahlung der Unfallversicherung/ Berufsgenossenschaft/Alterssicherung/Kranken- und Pflegeversicherung.....</b>	<b>13</b>
<b>2.8. Haftpflichtversicherung in Form einer Diensthaftpflichtversicherung oder Berufshaftpflichtversicherung .....</b>	<b>14</b>
<b>2.9. Kostenbeiträge in Kindertagespflege (vgl. § 44 KitaG).....</b>	<b>14</b>
<b>2.9.1. Essengeld für das Mittagessen .....</b>	<b>15</b>
<b>2.10. Finanzierung in Vertretungssituationen (vgl. § 40 KitaG).....</b>	<b>15</b>
2.10.1. Vertretung in Kindertagesstätten .....	15
2.10.2. Vertretung durch Kindertagespflegepersonen .....	15
<b>2.11. Kostenausgleich (vgl. § 43 KitaG) .....</b>	<b>16</b>
<b>2.12. Entgelt für die Betreuung vor oder nach den Öffnungszeiten der örtlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Woche .....</b>	<b>16</b>
<b>2.13. Betreuung von Kindern ohne öffentlich geförderte Finanzierung .....</b>	<b>16</b>
<b>2.14. Sonderfinanzierung von bis zu 2 Übergangsmonaten .....</b>	<b>16</b>
<b>2.15. Ausstattungszuschuss für neue Kindertagespflegestellen .....</b>	<b>17</b>
<b>3. Inklusion in der Kindertagespflege .....</b>	<b>18</b>
<b>4. Großtagespflegestelle (vgl. § 35 KitaG) .....</b>	<b>18</b>
4.1. Pauschalen.....	18
4.1.1. Erhöhter Sachaufwand .....	18

---

4.1.2. Architektenpauschale .....	18
4.1.3. Ausstattungszuschuss .....	19
<b>5. <i>In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten</i> .....</b>	<b>19</b>

## 1. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der sozialen Absicherung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier der Fachdienst 57 – Finanzhilfen für Familien ist für die Gewährung und Höhe der laufenden Geldleistungen entsprechend § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) [SGB VIII] in Verbindung mit § 25 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zuständig.

Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt, zahlt der Fachdienst Finanzhilfen für Familien der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit §§ 24 ff. KitaG die laufenden Geldleistungen. Damit gehen zwingend der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten einher.

### Die laufenden Geldleistungen:

Die zu finanzierende Leistung - Gewährung einer laufenden Geldleistung - untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 43 KitaG in:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (= materieller Aufwendersatz),
- einen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (= Kosten der Erziehung, Betreuung und Bildung),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Als rechnerische Grundlage für die laufende Geldleistung legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe 21 Tage fest. Hierbei werden nur die Tage von Montag bis Freitag betrachtet. Des Weiteren werden Feiertage als „normale Tage“, sofern diese zwischen Montag bis Freitag liegen, gewertet.

Diese rechnerische Grundlage wird unter anderem verwendet, wenn

- a) ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat beginnt.  
[Hier wird das monatliche Entgelt durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.] und/oder
- b) sich der Betreuungsaufwand (z. B. Stundenerhöhung) im laufenden Monat ändert.  
[In diesem Fall erfolgt eine zweiteilige Rechnung. Rechnung 1: Hier wird das aktuelle Entgelt durch 21 Tage dividiert und mit den zu betreuenden Tagen bis hin zur Änderung multipliziert. Rechnung 2: Durch die Änderung (z. B. Stundenerhöhung) ergibt sich ein neues Entgelt. Dieses Entgelt wird ebenfalls durch 21 Tage dividiert und mit den restlichen Tagen multipliziert. Abschließend werden die beiden Rechnungen addiert, um das monatliche Entgelt zu erhalten.]

Wird an mindestens 5 Wochenendtagen und/oder Feiertagen eine vertragsgemäße Betreuung durchführt, so ist der Betreuungsaufwand (Anzahl der Stunden) für die Zahlung des Sachaufwandes und der Förderungsleistung nicht mehr relevant. Die Kindertagespflegeperson hat für diejenigen Monate, in denen die 5 Tage überschritten

---

werden, einen Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes, welches für die Betreuung von über 10 Stunden ausgewiesen ist. Es ist dabei das für die Kindertagespflegeperson zutreffende leistungsbezogene Entgelt anzusetzen.

Erfolgt eine Vermittlung ohne Einhaltung der Voraussetzungen entsprechend der Richtlinie Teil 1 des Landkreises Potsdam-Mittelmark besteht kein Anspruch auf eine laufende Geldleistung.

Ab dem 29. Fehltag im Kalenderjahr (gezählt werden alle Tage wie Krankheit, Urlaub, Regenerationstage (2) pro Jahr laut TVöD SuE etc.) der Kindertagespflegeperson endet die laufende Geldleistung.

Die laufende Geldleistung endet nicht:

- a) bei den 2 festgeschriebenen Fortbildungstage pro Jahr (keine Anrechnung auf die Fehlzeitenregelung),
- b) bei Inanspruchnahme von fachbezogenen Fort- und Weiterbildungen zu Themenfeld Inklusion (Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen nach dem VIII und IX Sozialgesetzbuch) gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag bis zu 5 weitere Fortbildungstage pro Jahr (keine Anrechnung auf die Fehlzeitenregelung),
- c) am 24.12. und 31.12. [betreuungsfreie Zeit] eines jeden Jahres (keine Anrechnung auf die der Fehlzeitenregelung),
- d) bei Krankheit und/oder Urlaub eines Kindes während der vertraglich geregelten Betreuung in der Kindertagespflege,
- e) wenn Kinder auf Grund von Entscheidungen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht betreut werden dürfen und
- f) wenn die Kindertagespflege aufgrund von Entscheidungen nach dem Infektionsschutzgesetz befristet eingestellt wird.

In Anlehnung an § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) bzw. § 65 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist das Haushaltsjahr vom 01.01. bis zum 31.12. (Kalenderjahr). Eine abweichende Regelung ist nicht im § 23 SGB VIII in Verbindung mit §§ 24 ff. KitaG geregelt. Demnach erfolgt eine Refinanzierung der entstandenen Aufwendungen analog zu der Gemeindeordnung bzw. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Eine Verrechnung der Haushaltsjahre ist nicht möglich.

Einzelfallregelung:

- Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen, wird kein pauschaler materieller Aufwendungsersatz gezahlt. Hierbei müssen die Räume voll eingerichtet sein.

Des Weiteren dürfen bei den unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen keine Forderung von Betriebskosten gelten gemacht werden. Auf Antrag kann im Einzelfall eine materielle Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- Anträge auf abweichende Betreuungsvarianten werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall entschieden.

---

## 2. Finanzielle Leistungen

### 2.1. Kosten für den Sachaufwand (vgl. § 43 KitaG)

In diesem Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes **alle** Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 KitaG des Kindes als notwendig angesehen werden.

Dies sind insbesondere:

- Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren
- Lebensmittel für Mahlzeiten, außer Mittag
- Kosten für die Bereitstellung eines Mittagessens, die nicht im Rahmen der häuslichen Ersparnis liegen
- Pflegematerialien (Standardausstattung, ohne Sonderpflegemittel wie Salben, spezielle Cremes etc.)
- Hygienebedarf, außer Windeln
- Ausstattungsgegenstände
- Spiel- und Bastelmaterialien
- Ausgaben für Freizeit (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 2.1.1. geregelt sind)
- Renovierungskosten
- Kosten für Weiterbildung/Fortbildung/Supervision
- Mitgliedsbeiträge für z. B. Verbund der Tagesmütter
- Bürokosten
- Kommunikationskosten
- Fahrkosten (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 2.1.1. geregelt sind)
- Versicherungen jeglicher Art, außer Unfall gemäß Punkt 2.4.
- Berufshaftpflicht

Der Stundensatz für die Sachkosten beträgt 2,16 € pro Kind und belegten Platz.

Die Berechnung erfolgte in Anlehnung der Empfehlung des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2023.

Eine Erhebung von zusätzlichen Sachkosten mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 2.1.1. geregelt sind, ist nicht gestattet.

#### 2.1.1. Besondere Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote durch Dritte

Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten können angebotene Freizeitaktivitäten wie Ferienfahrten, Kino- und Theaterbesuche, den Besuch von Schwimm- und Freibädern etc. sowie Bildungsangebote mit musikischem, sprachlichem oder sonstigem künstlerischem und bildendem Charakter von entsprechend qualifizierten Dritten durchgeführt werden. Hier können die Kindertagespflegepersonen einen mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Betrag zur Begleichung der Kosten des Angebotes von diesen verlangen. Im Falle einer Überzahlung ist der Differenzbetrag den Personensorgeberechtigten zu erstatten.

### 2.2. Leistungsgerechte und differenzierte Entgelte für Kindertagespflegepersonen (vgl. § 43 KitaG)

Die Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht und differenziert auszugestalten. Dies erfolgt durch:

- die Eingruppierung der Entgeltstufen nach Qualifikation/Ausbildung der Kindertagespflegeperson,

- die Berechnung des Entgeltes nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang (maximal in Höhe des Rechtsanspruches) und
- die Auszahlung pro Kind.

Somit ist die Vergütung bzw. das Entgelt für die Tätigkeit der Kindertagespflegerperson leistungsgerecht.

Um eine leistungsgerechte Finanzierung des laufenden Entgeltes zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass die tätige Kindertagespflegerperson die monatlichen An- und Abwesenheitszeiten der betreuten Kinder und der Kindertagespflegerperson selbst bis zum 15. eines jeden Folgemonats in Schriftform und unaufgefordert dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien nachweist. Des Weiteren ist für eine zeitnahe Finanzierung des laufenden Entgeltes die Vorlage eines Betreuungsvertrages, der Bescheid zum Rechtsanspruch und ggf. die Kostenübernahmeerklärung zwingend erforderlich. Muss der Landkreis eine Ersatzbetreuung für langfristig geplante Fehlzeiten gewährleisten, so ist dies im Interesse der zu betreuenden Kinder immer mindestens vier Wochen im Voraus zu planen und mitzuteilen.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Höhen einer leistungsgerechten und differenzierten Förderungsleistung einschließlich Sachaufwand mit den entsprechenden Voraussetzungen aufgeführt.

**2.2.1. Entgeltstufe 1 - Leistungsgerechtes Entgelt für Kindertagespflegerpersonen ohne fachliche Ausbildung**

<b>EG 1</b>		<b>Entgelte in €, je Kind und Monat bis zum Schuleintritt</b>			
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderungsleistung	Zusammenfassung	
1	5	45,36 €	69,72 €	115,08 €	
2	10	90,72 €	139,44 €	230,16 €	
3	15	136,08 €	209,16 €	345,24 €	
4	20	181,44 €	278,88 €	460,32 €	
5	25	226,80 €	348,60 €	575,40 €	
6	30	272,16 €	418,32 €	690,48 €	
7	35	317,52 €	488,04 €	805,56 €	
8	40	362,88 €	557,76 €	920,64 €	
9	45	408,24 €	627,48 €	1.035,72 €	
ab 10 Stunden	ab 50	453,60 €	697,20 €	1.150,80 €	

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 3,32 € pro Kind und Stunde. Somit bedeutet dies ein Entgelt (bestehend aus den Sachkosten und die Förderungsleistung) mit einem Stundensatz von 5,48 € (3,32 € + 2,16 €).

Bei 5 Kindern ergibt sich demzufolge ein Stundensatz für die Förderungsleistung von 16,60 € pro Stunde (3,32 € x 5 Kinder). Daraus resultiert sich der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung bei 5 Kindern mit 27,40 € pro Stunde.

### 2.2.2. Entgeltstufe 2 - Leistungsgerechtes Entgelt für Kindertagespflegepersonen mit einer fachlichen Eignung

<b>EG 2</b>		<b>Entgelte in €, je Kind und Monat bis zum Schuleintritt</b>		
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderungsleistung	Zusammenfassung
1	5	45,36 €	79,38 €	124,74 €
2	10	90,72 €	158,76 €	249,48 €
3	15	136,08 €	238,14 €	374,22 €
4	20	181,44 €	317,52 €	498,96 €
5	25	226,80 €	396,90 €	623,70 €
6	30	272,16 €	476,28 €	748,44 €
7	35	317,52 €	555,66 €	873,18 €
8	40	362,88 €	635,04 €	997,92 €
9	45	408,24 €	714,42 €	1.122,66 €
ab 10 Stunden	ab 50	453,60 €	793,80 €	1.247,40 €

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 3,78 € pro Kind und Stunde. Somit bedeutet dies ein Entgelt (bestehend aus den Sachkosten und die Förderungsleistung) mit einem Stundensatz von 5,94 € (3,78 € + 2,16 €).

Bei 5 Kindern ergibt sich demzufolge ein Stundensatz für die Förderungsleistung von 18,90 € pro Stunde (3,78 € x 5 Kinder). Daraus resultiert sich der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung bei 5 Kindern mit 29,70 € pro Stunde.

Diesen Stundensatz erhalten Kindertagespflegepersonen, welche Absolventen des Curriculums Sprache an der FHP (Fachhochschule Potsdam) in Zusammenarbeit mit IFFE e.V. (Institut für Fortbildung, Forschung und Entwicklung) sind und keine Ausbildung gemäß § 9 KitaPersV Brandenburg haben.



### 2.2.3. Entgeltstufe 3 - Leistungsgerechtes Entgelt für Kindertagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung

<b>EG 3</b>		<b>Entgelte in €, je Kind und Monat bis zum Schuleintritt</b>		
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderungsleistung	Zusammenfassung
1	5	45,36 €	84,63 €	129,99 €
2	10	90,72 €	169,26 €	259,98 €
3	15	136,08 €	253,89 €	389,97 €
4	20	181,44 €	338,52 €	519,96 €
5	25	226,80 €	423,15 €	649,95 €
6	30	272,16 €	507,78 €	779,94 €
7	35	317,52 €	592,41 €	909,93 €
8	40	362,88 €	677,04 €	1.039,92 €
9	45	408,24 €	761,67 €	1.169,91 €
ab 10 Stunden	ab 50	453,60 €	846,30 €	1.299,90 €

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 4,03 € pro Kind und Stunde. Somit bedeutet dies ein Entgelt (bestehend aus den Sachkosten und die Förderungsleistung) mit einem Stundensatz von 6,19 € (4,03 € + 2,16 €). Bei 5 Kindern ergibt sich demzufolge ein Stundensatz für die Förderungsleistung von 20,15 € pro Stunde (4,03 € x 5 Kinder).

Daraus resultiert sich der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung bei 5 Kindern mit 30,95 € pro Stunde. Diesen Stundensatz erhalten Kindertagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung. Folgende Ausbildungen werden anerkannt:

- staatlich anerkannter Erzieher,
- staatlich anerkannter Sozialpädagoge,
- staatlich anerkannter Kindheitspädagoge,
- Absolventen von Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit,
- Kinderkrippenerzieher,
- Kindergärtner,
- Horterzieher,
- Erzieher in Heimen und Horten,
- Erzieher im kirchlichen Dienst,
- Kinderdiakon,
- Gruppenerzieher,
- Unterstufenlehrer,
- Freundschaftspionierleiter,
- Sozialarbeiter,
- Lehrer,
- Jugend- Sozial- und Gesundheitsfürsorger,
- Psychiatriediakon mit entsprechendem Ausbildungsschwerpunkt und mit einer zusätzlichen einschlägigen Aus- oder Fortbildung und Berufserfahrung im Bereich Tagesbetreuung,
- Rehabilitationspädagoge,

- Heilerziehungspfleger/ -diakon,
- Heilpädagoge und/oder
- Säuglings- und Kinderkrankenschwester,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

Alle Abschlüsse der pädagogischen Fachkräfte, die die weibliche Form führen, werden auch anerkannt.

Kindertagespflegepersonen mit einer der genannten fachlichen Ausbildungen werden in die Entgeltgruppe 4 eingestuft, wenn sie erfolgreiche Absolventen des Curriculums „Was MACHT was“ an der FHP (Fachhochschule Potsdam) in Zusammenarbeit mit IFFE e.V. (Institut für Fortbildung, Forschung und Entwicklung) sind.

Zu den ausgebildeten Fachkräften zählen auch die Personen, die eine nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz gleichwertige Ausbildung verfügen und diese Anerkennung vorlegen.

**2.2.4. Entgeltstufe 4 - Leistungsgerechtes Entgelt für Kindertagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung einschließlich ergänzenden Qualifizierungen nach im Landkreis entwickelten Curricula**

<b>EG 4</b>		<b>Entgelte in €, je Kind und Monat bis zum Schuleintritt</b>		
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderungsleistung	Zusammenfassung
1	5	45,36 €	90,51 €	135,87 €
2	10	90,72 €	181,02 €	271,74 €
3	15	136,08 €	271,53 €	407,61 €
4	20	181,44 €	362,04 €	543,48 €
5	25	226,80 €	452,55 €	679,35 €
6	30	272,16 €	543,06 €	815,22 €
7	35	317,52 €	633,57 €	951,09 €
8	40	362,88 €	724,08 €	1.086,96 €
9	45	408,24 €	814,59 €	1.222,83 €
ab 10 Stunden	ab 50	453,60 €	905,10 €	1.358,70 €

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 4,31 € pro Kind und Stunde. Somit bedeutet dies ein Entgelt (bestehend aus den Sachkosten und die Förderungsleistung) mit einem Stundensatz von 6,47 € (4,31 € + 2,16 €).

Bei 5 Kindern ergibt sich demzufolge ein Stundensatz für die Förderungsleistung von 21,55 € pro Stunde (4,31 € x 5 Kinder). Daraus resultiert sich der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung bei 5 Kindern mit 32,35 € pro Stunde.

Hier sind Kindertagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung einschließlich ergänzenden Qualifizierungen nach im Landkreis entwickelter Curricula berücksichtigt.

### 2.3. Einstufung der Kindertagespflegepersonen in die Entgeltstufen

Alle Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf die Zahlung der Förderungsleistung nach der Entgeltstufe 1. Ausnahmen bilden diejenigen Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich nicht öffentlich geförderte (finanzierte) Kinder<sup>1</sup> betreuen.

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis erhält die Kindertagespflegeperson, die im Landkreis tätig ist, in einem separaten Schreiben die Einstufung zur leistungsgerechten und differenzierten Finanzierung der Förderungsleistung. Sie muss die Anforderungen einer höheren Entgeltstufe nachweisen.

- Eine Kindertagespflegeperson kann die Änderung der Einstufung beantragen.
- Die Ausbildungsvoraussetzungen müssen mit der Antragsstellung vorliegen.
- Des Weiteren sind die begründeten Unterlagen dem Antrag in Kopie beizufügen.
- Der Fachdienst Finanzhilfen für Familien **legt fest**, wann die neue Entgeltstufe gezahlt wird.

### 2.4. Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft [BGW] – 100 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG)

Als eine angemessene Unfallversicherung werden nur die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Höhe des jährlich angepassten „Pflichtversicherungsbeitrages“ anerkannt. Diese Aufwendungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag vollständig erstattet.

Ausnahme: Muss eine Kindertagespflegeperson nicht der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege beitreten, so sind die nachgewiesenen Aufwendungen für eine private Unfallversicherung entsprechend den aktuellen Beträgen zur Berufsgenossenschaft pro Jahr zu zahlen. Die Ablehnung der Berufsgenossenschaft ist dem Antrag als Voraussetzung der Zahlung beizufügen.

Weiteres ist unter Punkt 2.7 geregelt.

### 2.5. Alterssicherung/Altersvorsorge/Rentenversicherung [RV] – 50 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG)

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt den nachgewiesenen hälftigen Betrag zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessenes Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt. Liegt keine Verpflichtung<sup>2</sup> zur Zahlung von Beträgen an die gesetzliche Rentenversicherung vor, können auch andere Altersvorsorgeleistungen herangezogen werden, wenn diese die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten, wie z. B.:

- Lebensversicherungen,

---

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um Kinder, für die die personensorgeberechtigten Eltern Betreuungsverträge mit den Kindertagespflegepersonen abschließen, die nicht der Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung nach dem KitaG dienen; der örtliche Träger der Jugendhilfe und deren Beauftragte nicht Vertragspartner im Betreuungsvertrag sind.

<sup>2</sup> Die Entscheidung zur Beitragsfreistellung trifft i. d. R. der Rentenversicherungsträger oder es liegen andere gesetzliche Bestimmungen zur Begründung der Beitragsfreistellung vor. Der Bescheid ist dem Antrag beizufügen.

- fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz,
- berufsständische Versorgungsleistungen, sofern sie mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen.

Bei Abschluss privater Altersvorsorgeleistungen, sofern keine Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung abgeführt werden müssen, wird der zu berücksichtigende Höchstbetrag (hälftig) monatlich auf max. 165,00 € festgelegt.

Hälftige Beträge zur Alterssicherung, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die zu versichernde Kindertagespflegeperson ausgezahlt werden, berücksichtigen ausschließlich die Betreuungsmonate, die durch Kinder aus der Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark verursacht werden.

Weiteres ist unter Punkt 2.7 geregelt.

### **2.6. Kranken- und Pflegeversicherung [KV/PV] – 50 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG)**

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt den angemessenen hälftigen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden von den Krankenkassen seit dem 01.01.2018 vorläufig festgelegt und nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides endgültig berechnet.

Erst die endgültig festgelegten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind Rechtsgrundlage für den hälftig zu zahlenden Betrag durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese begründeten Unterlagen (vollständiger Bescheid) sind von der Kindertagespflegeperson einzureichen. Solange dieser endgültige Bescheid der Krankenkassen nicht vorliegt, werden vorläufige Bescheide durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt.

Liegt dem Fachdienst 57 – Finanzhilfen für Familien der endgültige Beitragsbescheid nicht innerhalb der genannten Frist vor, kann die vorläufige Bewilligung in Form eines Zuschusses in voller Höhe zurückgefordert werden. Da in diesem Fall sich die Verhältnisse des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung wesentlich verändert haben und nicht mehr den Ursprung entsprechen.

Kindertagespflegepersonen sind angehalten, welche die Möglichkeit der Familienversicherung (§ 10 SGB V) in Anspruch nehmen können, diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen.

Bei einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung wird im Vergleich die angemessene Höhe der freiwillig gesetzlich zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen. Voraussetzung ist, dass die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung gleichhoch oder höher liegen. Sind diese niedriger, wird der kleinere Ausgangswert für die Berechnung der hälftigen Beträge zugrunde gelegt.

Hälftige Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die zu versichernde Kindertagespflegeperson ausgezahlt werden, berücksichtigen ausschließlich die Betreuungsmonate, die durch Kinder aus der Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark verursacht werden.

Weiteres ist unter Punkt 2.7 geregelt.

## 2.7. Antragsverfahren zur Zahlung der Unfallversicherung/ Berufsgenossenschaft/Alterssicherung/Kranken- und Pflegeversicherung

Die Anträge sind formgebunden mittels Antragsformular per Mail oder per Post einzureichen.

Entsprechend unterschiedlichen Festlegungen und damit verbundener Bearbeitungsfristen der Versicherungsträger sind die Anträge wie folgt zu stellen:

- a) für die Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft und die Rentenversicherung bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- b) für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zum 31.08. des dritten Folgejahres. Zur abschließenden Bearbeitung der Ansprüche sind die endgültigen Bescheide des Versicherungsträgers in Vollständigkeit einzureichen.

Den Anträgen sind entsprechend dem Einzelfall folgende begründende Unterlagen beizufügen: Grundsätzlich muss der Nachweis über den Abschluss der entsprechenden Versicherungen - insbesondere Name der Versicherungen, das Datum der Vertragsabschlüsse, die Höhe der Versicherungsbeiträge und die Angabe der Bankverbindung (nach, dem SEPA-Verfahren, Angabe BIC und IBAN) vollständig vorliegen.

Zur Alterssicherung/Altersvorsorge/Rentenversicherung [RV]:  
Jahresbeitragsbescheid der Deutschen Rentenversicherung (Beitragsbescheinigung).

Kranken –und Pflegeversicherung [KV/PV]: Den vollständigen endgültigen Bescheid der Kranken- und Pflegeversicherung. (Wenn dieser noch nicht vorhanden ist, dann ist das Jahreskontoblatt der Krankenkasse und ggf. ein Zahlungsbeleg [Kontoauszug] für den Monat Dezember [i. d. R. der Kontoauszug vom 15.01 des Folgejahres] beizufügen. Anschließend muss der endgültige Bescheid nachgereicht werden.)

Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft [BGW]: den Beitragsbescheid der BGW und ein Zahlungsbeleg (Kontoauszug.)

Die o. g. Unterlagen/Nachweise sind als Kopien einzureichen.

### Refinanzierung:

- Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden rückwirkend gezahlt.
- Die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung werden bis zu einem hälftigen Betrag rückwirkend für ein Kalenderjahr entsprechend der Tabelle, Punkt 2.5. erstattet.
- Die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden bis zu einem hälftigen Betrag rückwirkend für drei Kalenderjahre entsprechend Punkt 2.6. erstattet.

### Hinweis:

Werden hälftige Beträge zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung vorläufig gewährt, kann u. U. der Fall der Nachzahlung oder der Rückforderung eintreten.

### Ausnahmeregelung/Abschlagszahlung:

Es können monatliche Abschlagszahlungen für das laufende Jahr, für die Alterssicherung und für die Kranken-/Pflegeversicherung formlos beantragt werden. Die Höhe des jeweiligen

---

Abschlages richtet sich dabei nach der Anzahl betreuter Kinder aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark.

- Für die Betreuung von 1 bis 2 Kindern wird die Höhe des Abschlages auf bis zu 90,00 € für die jeweilige Sozialversicherung (Kranken-/Pflegeversicherung und Rentenversicherung) festgelegt.
- Für die Betreuung von 3 bis 5 Kindern wird die Höhe des Abschlages auf bis zu 150,00 € für die jeweilige Sozialversicherung (Kranken-/Pflegeversicherung und Rentenversicherung) festgelegt.

## **2.8. Haftpflichtversicherung in Form einer Diensthaftpflichtversicherung oder Berufshaftpflichtversicherung**

Kindertagespflegepersonen, die unter anderem auch Kinder mit besonderen Förder- und Betreuungsbedarfen betreuen, unterliegen besonderen Risiken, da sie direkt aus ihrer Tätigkeit heraus dem Geschädigten gegenüber haften. Ohne entsprechende berufliche Absicherung haften Sie mit Ihrem Privatvermögen, was schnell existenzbedrohende Ausmaße annehmen kann. Sinnvoll ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für alle, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Dritten körperlichen oder finanziellen Schaden zufügen können.

Daher zahlt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Haftpflichtversicherung in Form einer Diensthaftpflichtversicherung oder Berufshaftpflichtversicherung.

Die Versicherung soll ausschließlich Personenschäden abdecken. Hierbei sollte die Deckungssumme 5 Mio. € nicht überschreiten und eine Single-Abdeckung beinhalten (d. h. keine Aufnahme von Familie und (Ehe-) Partner).

Die Kosten werden bis zur festgelegten Höchstgrenze übernommen.  
Der zu berücksichtigende Höchstbetrag wird auf max. 80,00 € (jährlich) festgelegt.

Eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht nicht.

Die Anträge sind formgebunden mittels Antragsformular per Mail oder per Post einzureichen. Für die Beantragung ist der Nachweis über den Abschluss der entsprechenden Versicherung (Name der Versicherung, Datum der Vertragsabschlüsse und die Höhe der Versicherungsbeiträge) sowie einen Zahlungsbeleg (Kontoauszug) beizufügen.

## **2.9. Kostenbeiträge in Kindertagespflege (vgl. § 44 KitaG)**

Grundlage für die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege ist immer die Kostenbeitragssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung. Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Kostenbeitragssatzung ist.

Bei Inanspruchnahme einer Betreuungsleistung für Kinder von anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfen erhebt der Landkreis auf der Grundlage seiner Kostenbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung einen Elternbeitrag und einen Beitrag für den Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

---

### 2.9.1. Essengeld für das Mittagessen

Das Erheben und die Höhe des Essengeldes für das Mittagessen werden zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag geregelt. Der zu zahlende Betrag für ein Mittagessen wird gemäß der Satzung zur Regelung von Betreuungsverträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Kindertagespflege-Betreuungsvertrag-Satzung- KtpfBvS) festgelegt. Den Personensorgeberechtigten ist die Essengeldzahlung zu quittieren.

### 2.10. Finanzierung in Vertretungssituationen (vgl. § 40 KitaG)

Die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege bedarf aufgrund der sehr restriktiven Grenzen dieses Betreuungsangebotes der besonderen Betrachtung. Bei einem plötzlichen Wegfall der Betreuungsleistung, weil die Kindertagespflegeperson aus zwingenden Gründen diese nicht erbringen kann, entstehen häufig unlösbare Betreuungslücken. Um die Betreuung eines Kindes in diesen Situationen gewährleisten zu können und damit auch weiterhin bedarfs- und rechtsanspruchserfüllend eine Leistung zur Verfügung zu stellen, soll die Betreuung im Vertretungsfall ein lenkendes Element sein. Müssen Kinder durch eine andere Kindertagespflegeperson betreut werden, dann gelten auch hier die Bedingungen gemäß § 43 SGB VIII, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt wird.

Für die Finanzierung legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes die nachfolgenden Pauschalen fest. Eine abweichende Finanzierung lässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu.

#### 2.10.1. Vertretung in Kindertagesstätten

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt die Vertretungspauschale für die Betreuung eines Kindes in einer Kita mit 61,00 € pro Kind und Tag fest. Dabei handelt es sich um eine vorübergehende Betreuung eines Kindes unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren festgelegten Kapazitätsgrenze der Einrichtung.

Zwischen der Kindertagespflegeperson und der Kita, die eine Betreuung im Vertretungsfall absichert, ist eine Vereinbarung zur Kooperation zu schließen.

Der Träger der Einrichtung stellt unter dem Nachweis des Namens betreuter Kinder und der Anzahl der Vertretungstage einen formgebundenen Antrag zur Finanzierung an den Fachdienst Finanzhilfen für Familien.

#### 2.10.2. Vertretung durch Kindertagespflegepersonen

Eine kurzfristige Übernahme von Betreuungen, wie sie in Großtagespflegestellen stattfinden können (Früh- und Spätbetreuung unter Beachtung von § 35 KitaG) bleiben unberücksichtigt.

- a) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt die Vertretungspauschale für die Betreuung eines Kindes in einer anderen Kindertagespflegestelle mit 50,00 € pro Kind und Tag fest. Dabei handelt es sich um eine vorübergehende Betreuung eines Kindes unter Beachtung der im Pflegeerberlaubnisverfahren festgelegten maximal zu betreuenden Kinderanzahl. Zwischen den Kindertagespflegepersonen, die eine Betreuung im Vertretungsfall (nicht planbare Ausfälle) absichern, sind entsprechende Vereinbarungen zur Kooperation/Vernetzung zu schließen.
- b) Kann die Betreuung eines oder mehrerer Kinder bei Ausfall einer Kindertagespflegperson (nicht planbare Ausfälle) durch eine andere Betreuungsperson

in den Räumlichkeiten der ausfallenden Kindertagespflegestelle übernommen werden, so muss diese aufsuchende Betreuungsperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien, gemäß § 27 KitaG als geeignet eingeschätzt worden sein. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt die Pauschale für die Betreuung eines Kindes mit 31,00 € pro Kind und Tag fest. Die im Vertretungsfall tätig gewordene Kindertagespflegeperson stellt unter dem Nachweis des Namens betreuter Kinder und der Anzahl der Vertretungstage einen formgebundenen Antrag zur Finanzierung an den Fachdienst Finanzhilfen für Familien.

### **2.11. Kostenausgleich (vgl. § 43 KitaG)**

Werden Kinder betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben, übernimmt der Fachdienst Finanzhilfen für Familien die Finanzierung der Kindertagespflegestellen im Landkreis. Die Finanzierung umfasst, das laufende Entgelt, die Erstattung hälftiger Beträge zu den Sozialversicherungen und den Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Für die Gewährung des laufenden Entgeltes ist der Rechtsanspruch, der Betreuungsvertrag und die Kostenübernahmeerklärung anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Fachdienst Finanzhilfen für Familien einzureichen. Der Fachdienst stellt entsprechende Formulare zur Verfügung.

### **2.12. Entgelt für die Betreuung vor oder nach den Öffnungszeiten der örtlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Woche**

In solchen Situationen erhält die Kindertagespflegeperson für eine zusätzliche Stunde ein Entgelt in Höhe von 12,50 € sofern das Kind/die Kinder an maximal 2 Tagen in der Woche betreut wird/werden, ansonsten gelten die Parameter in den Tabellen unter Ziffer 2.2.

Diese Regelung gilt auch für die Randzeitenbetreuung.

### **2.13. Betreuung von Kindern ohne öffentlich geförderte Finanzierung**

Eine Kindertagespflegeperson kann nicht öffentlich gefördert finanzierte Kinder zur Betreuung aufnehmen. Dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien sind diese Betreuungen gemäß § 38 KitaG umgehend mit dem vereinbarten Stundenumfang und der Anwesenheitszeiträume anzuzeigen. Ein Anspruch auf die Zahlung des Sachaufwandes und der Förderungsleistung seitens des Jugendhilfeträgers besteht nicht.

### **2.14. Sonderfinanzierung von bis zu 2 Übergangsmonaten**

Meldet die Kindertagespflegeperson dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien mögliche Kindeswohlgefährdungen, die durch Dritte entstanden sind und daraufhin eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten erfolgt, greift folgende Regelung: Das bisher vereinbarte laufende Entgelt kann in gleicher Höhe für bis zu zwei volle Monate weitergezahlt werden, wenn in diesem Zeitraum kein neues Betreuungsverhältnis durch die Kindertagespflegeperson geschlossen werden kann und die Kindertagespflegeperson diesen Ausgleich wünscht.



---

Der formlose Antrag ist mit dem Betreuungsvertrag und der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten an den Fachdienst Finanzhilfen für Familien zu stellen und wird von diesem geprüft. Die Entgelte (Förderleistung und Sachaufwand) werden direkt vom Fachdienst ausgezahlt.

### 2.15. Ausstattungszuschuss für neue Kindertagespflegestellen

Zur Gewährleistung der Gleichberechtigung zwischen Kindertagespflegestelle und Großtagespflegestelle erhalten auch neue Kindertagespflegestellen mit Erteilung der Pflegeerlaubnis im Landkreis Potsdam-Mittelmark eine einmalige Pauschale bis 1.000 €. Die Kindertagespflegeperson muss hierzu einen formlosen Antrag stellen. Anschließend sind die Anschaffungen durch einen formlosen Verwendungsnachweis beim Fachdienst Finanzhilfen für Familien zu belegen.

Hinweis zur wirtschaftlichen Berücksichtigung:

Es werden bewegliche Wirtschaftsgüter, welche eigenständig genutzt werden können, bezuschusst. Hier darf der Einzelwert der Anschaffung 1.000,00 € netto nicht überschreiten.

Die beweglichen Wirtschaftsgüter können dann in der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise abgeschrieben werden. Abschreibung bedeutet, dass der Verbrauch durch Nutzung eines Wirtschaftsgutes in Werten ausgedrückt wird. Gemäß § 6 Abs. 2 und 2a EStG gibt es folgende Abschreibungsmöglichkeiten (*alle Werte sind netto, also ohne Steuer*)

- Anschaffungskosten bis 250,00 € (§ 6 Abs. 2a Satz 4 EStG)  
Sofern der Wert des einzelnen, beweglich, abnutzbaren und einzeln genutzten Wirtschaftsgut 250,00 € nicht übersteigt, kann im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden.
- Anschaffungskosten zwischen 250,01 € und 800,00 € bzw. bis 1.000,00 € (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und § 6 Abs. 2a EStG)  
Bewegliche, eigenständig nutzbare sowie abnutzbare Wirtschaftsgüter in diesem Wertebereich werden als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bezeichnet. Typische GWG's sind unter anderem: Kleinmöbel, Bilder, Kaffeemaschine, Werkzeug, Bürocontainer, Telefone.

GWG's bis 800,00 €

Kostet ein GWG nicht mehr als 800,00 € netto, so kann auch dieses wie oben sofort im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden. Hier muss allerdings ein sogenanntes GWG Verzeichnis angelegt werden, welches das Wirtschaftsgut, das Datum der Anschaffung und den Wert beinhaltet.

GWG's bis 1.000,00 €

Hier werden mehrere GWG's, welche einzeln betrachtet einen Wert zwischen 250,01 € und 1.000,00 € besitzen, in einem Jahressammelposten (Pool) zusammengefasst. Der Sammelposten wird dann zu je 1/5 jährlich linear (gleichen Beträgen) abgeschrieben.

- Anschaffungskosten ab 1.000,01 € (§ 7 EStG)  
Übersteigt ein Wirtschaftsgut den Nettowert von 1.000,00 € müsste es sich um Betriebs- und Geschäftsausstattung, sprich um Anlagevermögen handeln, welche gemäß AfA-Tabelle linear (gleichmäßig) bzw. nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben ist. **Diese Kosten werden nicht bezuschusst.**

---

### 3. Inklusion in der Kindertagespflege

#### Zuschuss in Form einer Pauschale für Betreuungsleistungen von Kindern mit besonderen Bedarfen.

Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen, die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, erhält eine qualifizierte Kindertagespflegeperson nach eingehender Prüfung eine monatliche Pauschale für den zu erwartenden Mehraufwand. Diese beträgt 471,24 € und wird zusätzlich zum laufenden monatlichen Entgelt gezahlt.

#### Voraussetzung für die Zahlung:

Der Fachdienst Finanzhilfen für Familien entscheidet auf Grundlage einer fachlichen Stellungnahme über das betroffene Kind durch den Fachdienst Soziales und Wohnen und/oder des Fachdienstes Kinder/Jugend/Familie unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern.

Die betreuenden Kindertagespflegepersonen verfügen über die notwendige Qualifizierung, hier insbesondere gemäß § 9 KitaPersV (Kita-Personalverordnung).

### 4. Großtagespflegestelle (vgl. § 35 KitaG)

Großtagespflegestellen stellen einen Verbund von Kindertagespflegepersonen dar, die in gemeinsam genutzten Räumlichkeiten tätig sind. Die Grundlage und die Voraussetzungen hierfür finden sich in § 35 KitaG.

#### 4.1. Pauschalen

Eine Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle erhält grundsätzlich die gleichen laufenden Geldleistungen wie eine Kindertagespflegeperson, die nicht in einer Großtagespflegestelle tätig ist. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgend aufgeführten Pauschalen.

##### 4.1.1. Erhöhter Sachaufwand

Eine Großtagespflegestelle hat nach § 30 KitaG andere Voraussetzungen an die kindgerechten Räume zu erfüllen, um den Bedürfnisse der erhöhten Kinderanzahl gerecht zu werden. Dazu zählt mindestens ein gesonderter Raum.

Der dadurch erhöhte Sachaufwand wird mit einer Pauschale finanziert. Die Pauschale beträgt monatlich 157,50 € und wird zusätzlich zum laufenden monatlichen Entgelt gezahlt.

##### 4.1.2. Architektenpauschale

Für eine Großtagespflegestelle ist eine Baugenehmigung erforderlich. Der Bauantrag kann nur von Bauvorlageberechtigten in der Regel Architekten oder Bauingenieuren gestellt werden. Die Gebühren im Baugenehmigungsverfahren richten sich nach der Brandenburgischen Baugenehmigungsordnung in Verbindung mit dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg, so dass eine Gebührenbefreiung für die Errichtung von Großtagespflegestellen nicht möglich ist.

Daher wird eine einmalige Pauschale für die Kosten des Bauantrages höchstens bis zu einer Höhe von 3.000 € pro Großtagespflegestelle gewährt. Die Großtagespflegestelle muss hierzu einen formlosen Antrag stellen und die Kosten nach Erteilung der endgültigen Baugenehmigung mittels eines formlosen Verwendungsnachweises beim Fachdienst Finanzhilfen für Familien belegen.

#### **4.1.3. Ausstattungszuschuss**

Die Betreuung bis maximal 10 Kindern entspricht nicht der typischen Familiengröße im Land Brandenburg. Daher müssen zusätzliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Besteck, Stühle etc.) angeschafft werden. Hierfür erhält die Großtagespflegestelle eine einmalige Pauschale (je Kindertagespflegeperson bis zu 1.500 €). Für eine Großtagespflegestelle bis zu 10 Kinder höchstens bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Hierzu stellt jede Kindertagespflegeperson in der Großtagespflegestelle einen formlosen Antrag. Für eine Großtagespflegestelle bis zu 10 Kinder sind zwei Anträge notwendig. Anschließend sind die Anschaffungen von jeder Kindertagespflegeperson durch einen formlosen Verwendungsnachweis beim Fachdienst Finanzhilfen für Familien zu belegen. Die mit der Förderung angeschafften Gegenstände verbleiben im Bestand der Großtagespflegestelle.

Hinweis zur wirtschaftlichen Berücksichtigung: **siehe Punkt 2.15.**

## **5. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Änderungen treten zum **01.03.2024** in Kraft.

gez. Regina Thinius  
Leiterin des Fachdienstes Finanzhilfen für Familien